Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren

gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Geltungsbereich: Beton Kemmler GmbH als Teil des Unternehmensverbundes der Kemmler SE & Co. KG (Obergesellschaft i. S. d. § 1 Abs. 3 LkSG)

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt das Beschwerdeverfahren der Beton Kemmler GmbH (nachfolgend „Beton Kemmler“) nach § 8 LkSG. Sie ist Bestandteil der konzernweiten Umsetzung der Sorgfaltspflichten durch die Kemmler SE & Co. KG als Obergesellschaft. Das Verfahren ermöglicht es Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von Beton Kemmler im eigenen Geschäftsbereich oder durch das wirtschaftliche Handeln eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Beton Kemmler nimmt eingehende Hinweise ernst, geht ihnen nach und nutzt die gewonnenen Erkenntnisse zur kontinuierlichen Verbesserung des Sorgfaltspflichten-Managements.

2. Wer sich beschweren kann (Beschwerdeberechtigte)

Das Beschwerdeverfahren steht allen Personen offen, unabhängig davon, ob sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem möglichen Missstand erlangt haben. Hinweise geben können insbesondere:

- Beschäftigte der Beton Kemmler GmbH;
- Beschäftigte unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer;
- Personen in der vor- und nachgelagerten Lieferkette, die von den Geschäftstätigkeiten betroffen sein können;
- außenstehende Dritte (z. B. Anwohner, zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschaften).

3. Gegenstand einer Beschwerde

Gemeldet werden können Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf entsprechende Pflichtverletzungen im Sinne des LkSG, beispielsweise:

- Verstöße gegen das Verbot von Kinder- oder Zwangsarbeit;
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbezogenen Gesundheitsgefahren;
- Missachtung der Koalitionsfreiheit oder ungleiche Behandlung in der Beschäftigung;
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns;
- schädliche Boden-, Wasser-, Luftveränderungen oder unzulässige Emissionen;
- weitere Verstöße gegen die in der Anlage zum LkSG genannten Übereinkommen.

4. Meldewege und Erreichbarkeit

Beschwerden und Hinweise können jederzeit über die Hinweisgeberplattform der Beton Kemmler GmbH eingereicht werden. Die Plattform wird technisch von einem externen Dienstleister bereitgestellt; Entgegennahme und Bearbeitung der Hinweise erfolgen intern durch eine hierfür benannte Stelle (nachfolgend „Meldestelle“, siehe Abschnitt 5.3). Der Zugang ist öffentlich und ohne Registrierung erreichbar:

Meldeweg	Zugang / Kontakt
Online-Meldeplattform	www.beton-kemmler.de/footer-navi/lieferkettensorgfaltspflichtensesetz-lksg/
Anonyme Meldung	über die Plattform möglich (kein Rückschluss auf die Identität)
Erreichbarkeit	jederzeit online (24 Stunden, 7 Tage)

Kosten	kostenfrei
Sprache	Deutsch
Bearbeitende Stelle	interne Meldestelle der Beton Kemmler GmbH

5. Grundsätze des Verfahrens

5.1 Vertraulichkeit

Die Identität der hinweisgebenden Person wird streng vertraulich behandelt und nur den mit der Bearbeitung betrauten Personen der Meldestelle zugänglich gemacht. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zwingend erforderlich ist oder die hinweisgebende Person ausdrücklich zustimmt. Anonyme Meldungen sind ausdrücklich zulässig und werden gleichermaßen bearbeitet.

5.2 Schutz vor Benachteiligung

Personen, die in gutem Glauben eine Beschwerde einreichen, dürfen deswegen keine Benachteiligung oder Bestrafung erfahren. Beton Kemmler duldet keine Vergeltungsmaßnahmen (z. B. Kündigung, Abmahnung, Versetzung, Einschüchterung) gegen Hinweisgebende oder gegen Personen, die sie unterstützen. Dies gilt gleichermaßen für Beschäftigte von Zulieferern.

5.3 Zuständige Stelle und Unparteilichkeit

Hinweise und Beschwerden werden von einer hierfür benannten internen Stelle der Beton Kemmler GmbH entgegengenommen und bearbeitet.

Die mit der Bearbeitung betrauten Personen sind in dieser Funktion unabhängig und nicht an Weisungen gebunden, handeln unparteiisch und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie werden für ihre Aufgabe angemessen geschult und erhalten die erforderlichen zeitlichen Ressourcen. Aus der Wahrnehmung dieser Aufgabe dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.

Betrifft eine Meldung die Meldestelle selbst oder besteht im Einzelfall ein Interessenkonflikt, wird die Bearbeitung einer anderen unbefangenen Stelle übertragen.

6. Ablauf der Bearbeitung

Nach Eingang einer Beschwerde läuft ein strukturierter, fristgebundener Prozess ab:

Schritt / Frist	Inhalt
Eingangsbestätigung (innerhalb 7 Tagen)	Die hinweisgebende Person erhält – sofern ein Rückkanal besteht – eine Bestätigung des Eingangs.
Erstprüfung (innerhalb 2 Wochen)	Prüfung, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich fällt; Festlegung des weiteren Vorgehens. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine kurze Begründung.
Sachverhaltsaufklärung	Erörterung des Sachverhalts mit der hinweisgebenden Person; ggf. Rückfragen; Einbindung interner Fachstellen unter Wahrung der Vertraulichkeit.
Bewertung	Beurteilung, ob ein Risiko oder eine Verletzung im Sinne des LkSG vorliegt, und welche Maßnahmen erforderlich sind.
Maßnahmen / Abhilfe	Einleitung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen nach §§ 6 und 7 LkSG; ggf. Zusammenwirken mit dem Zulieferer.
Rückmeldung / Abschluss (in der Regel ≤ 3 Monate)	Mitteilung des Ergebnisses an die hinweisgebende Person, soweit ein Rückkanal besteht; Dokumentation des Abschlusses.

Die hinweisgebende Person wird über den Verlauf des Verfahrens informiert, soweit ein Rückkanal besteht.

Sofern geeignet, kann Beton Kemmler ein Verfahren zur einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.

7. Einbindung in die Risikoanalyse

Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren fließen systematisch in die Risikoanalyse nach § 5 LkSG ein. Hierzu gilt:

1. Jede eingegangene Beschwerde wird daraufhin bewertet, ob sie Anlass zu einer anlassbezogenen Risikoanalyse (§ 5 Abs. 4 LkSG) gibt.
2. Die Meldestelle übermittelt die für die Risikoanalyse relevanten Erkenntnisse ohne Angaben zur Identität der hinweisgebenden Person an die für die Risikoanalyse zuständige Stelle.
3. Die aus Beschwerden gewonnenen Informationen werden bei der jährlichen regelmäßigen Risikoanalyse als eigene Erkenntnisquelle berücksichtigt und können die Gewichtung und Priorisierung von Risiken verändern.
4. Mindestens einmal jährlich wird – auch bei ausbleibenden Meldungen – dokumentiert, welche Hinweise eingegangen sind und welche Auswirkungen sie auf die Risikobewertung hatten. Diese Dokumentation ist Bestandteil der Risikoanalyse-Unterlagen.

8. Überprüfung der Wirksamkeit

Beton Kemmler überprüft die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, wenn mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage zu rechnen ist (§ 8 Abs. 5 LkSG). Geprüft werden insbesondere:

- Bekanntheit und Zugänglichkeit des Verfahrens bei den Beschwerdeberechtigten;
- Angemessenheit der Sprachangebote und Meldekanäle;
- Einhaltung der Bearbeitungsfristen und Qualität der Bearbeitung;
- Wirksamkeit des Schutzes vor Benachteiligung.

Bei festgestelltem Anpassungsbedarf wird das Verfahren unverzüglich angepasst.

9. Aktives Anbieten und Kommunikation des Verfahrens

Beton Kemmler weist aktiv und zielgruppengerecht auf das Beschwerdeverfahren hin, damit die potenziell Betroffenen es kennen und nutzen können. Dies geschieht insbesondere durch:

- dauerhafte, leicht auffindbare Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite;
- Aufnahme eines Verweises in den Supplier Code of Conduct und in die Lieferantenkommunikation;
- interne Kommunikation gegenüber den eigenen Beschäftigten.

10. Dokumentation und Aufbewahrung

Sämtliche Beschwerden und ihre Bearbeitung werden fortlaufend, nachvollziehbar und unter Wahrung des Datenschutzes dokumentiert. Die Dokumentation wird gemäß § 10 Abs. 1 LkSG mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

11. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt ausschließlich zu den in dieser Verfahrensordnung genannten Zwecken und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, BDSG). Daten werden gelöscht, sobald sie für die Bearbeitung und die gesetzliche Aufbewahrung nicht mehr erforderlich sind.

12. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist öffentlich zugänglich auf der Unternehmenswebsite abrufbar und wird bei Änderungen aktualisiert.

Angabe	Wert
Fassung	Version 1.0
Erstellt am	01.10.2026
Verantwortlich für die Verfahrensordnung	Hans Kiener
Veröffentlicht unter	https://www.beton-kemmler.de/footer-navi/lieferkettensorgfaltspflichtensesetz-lksg/